

**Anlage 1.3****zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Studienfach **Inklusive Pädagogik**, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 25. Mai 2011

## § 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

## § 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

- Tutorium

(3) Inklusive Pädagogik kann ausschließlich im Umfang eines großen Faches (51 CP) studiert werden.

(4) Im Bereich Erziehungswissenschaft sind Leistungen im Umfang von mindestens 8 CP zu erbringen, die spezifisch für Inklusive Pädagogik gekennzeichnet sind.

## § 3

**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- a) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- b) Lerntagebuch: Ein Lerntagebuch spiegelt den kontinuierlichen Lernzuwachs sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen der Seminare eines Moduls wieder.
- c) Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- d) Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

## § 4

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

## § 5

**Zulassungsvoraussetzungen**

Es sind keine Zulassungsvoraussetzungen für Module festgelegt.

## § 6

**Modul Bachelorarbeit**

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 18 CP nachzuweisen. Die folgenden Module müssen erfolgreich bestanden sein:

- Modul IP 1: Grundlagen IP (9 CP),
- Modul IP 2: Bezugswissenschaftliche Grundlagen (9 CP).

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 2 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen. Teile, die in Projekten oder Teamarbeit entstanden sind (z.B. Nutzung empirischer Daten), sind gesondert auszuweisen.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

## § 7

**Gesamtnote des Studienfaches**

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

## § 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1.3 – Inklusive Pädagogik zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

### Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

#### 1a) für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ (im Umfang eines großen Faches, d.h. 51 CP)

Großes Fach						∑ Großes Fach 51 CP
3. Jahr	6. Sem.	Modul IP 6** Wahlvertiefung	6 CP	P	MP	15 CP
	5. Sem.	Modul IP 5 Kooperation und Beratung	9 CP	P	MP	
2. Jahr	4. Sem.	Modul IP 4 Förderschwerpunkte 1	6 CP	P	TP	18 CP
	3. Sem.		3 CP	P	TP	
		Modul IP 3 Inklusive Didaktik 1	9 CP	P	MP	
1. Jahr	2. Sem.	Modul IP 2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen	9 CP	P	MP	18 CP
	1. Sem.	Modul IP 1 Grundlagen IP	9 CP	P	MP	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul,

\*: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

\*\* : Die Prüfungsleistungen werden lehrveranstaltungsgebunden erbracht,

Die Bachelorarbeit kann im Studienfach Inklusive Pädagogik geschrieben werden. Dafür muss das Modul IP 7 (regulär im 6. Semester) belegt werden.

Ergänzende Angabe für Module mit Teilprüfung

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
IP 4	Modul IP 4: Förderschwerpunkte 1	9	TP	Seminar a: 3 CP	-
				Seminar b: 3 CP	PL: 1
				Seminar c: 3 CP	PL: 1

### Tabelle 2: Modulliste für Pflichtmodule

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
IP 1	Grundlagen IP	9	MP		PL: 1
IP 2	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	9	MP		PL: 1
IP 3	Inklusive Didaktik 1	9	MP		PL: 1
IP 4	Förderschwerpunkte 1	9	TP	Seminar b: 3CP	PL: 1
				Seminar c: 3CP	PL: 1
IP 5	Kooperation und Beratung	9	MP		SL: 1
IP 6	Wahlvertiefung**	6	MP		SL: 1

KZ: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

\*\* Die Prüfungsleistungen werden lehrveranstaltungsgebunden erbracht,